

habe nachahmen können: *in describendis Magistratibus nostris, non habeo quem imiter.*³⁵¹

Dass Scheurls Text in eine Lücke stieß, beweist die Überlieferungsgeschichte des Briefes: Während das Original oder Entwürfe von Scheurls Hand verloren sind, fand das durch Scheurls Anmerkungen als persönliche Information markierte Werk eine außerordentliche Verbreitung. Sowohl handschriftlich kopiert als auch später gedruckt wurde die *Epistel* in lateinischen Versionen wie auch in deutschen Übertragungen, ja sogar ins Italienische übersetzt verbreitet.³⁵² Dass zumindest die nachträglich angefertigte deutsche Übersetzung als offiziöse Selbstdarstellung reichsstädtischer Obrigkeit diente, dafür spricht ihre Überlieferung ab den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts als Präambel in städtischen Amtsbüchern.³⁵³

Durch Art und Weise dieser Rezeption gewann Scheurls Brief freilich einen schillernden Status: Zwar war und wurde er nie ein »normativer« Text in der Definition Assmanns, da er kein Recht setzte, sondern lediglich geltende, bisher ungeschriebene »Verfassung« beschrieb. Die ungewöhnliche Überlieferungssituation lässt jedoch vermuten, dass der Brief zur Vergewisserung über die ungeschriebene Ordnung beitrug, als Systematisierungsleistung, die die im Alltag sicher nur im Ausschnitt wahrgenommenen Einrichtungen zu einem großen Ganzen verband. Man mag ihn sogar im Sinn einer zumindest in der allgemeinen Wahrnehmung gesteigerten »Institutionalisierung« lesen, half doch die geschriebene Ordnung von konkreten Amtsinhabern zu abstrahieren. Bezeichnend jedenfalls ist Scheurls Hinweis in der *Praefatio*, der Magistrat ließe den *populus* immer wieder zum Gebet dafür anhalten, *ut Magistratus distribuantur Viris, non viri Magistratibus*, dass also die Ämter den Männern, nicht die Männer den leitenden Posten zugeteilt würden.³⁵⁴

Die eigentliche Beschreibung der Stadtregierung lässt Scheurl mit einer Zusammensetzung des Rates beginnen, wobei er bereits in die bedeutendsten Ämterbezeichnungen und -hierarchien (Kapitel 2–3) einführt. Dann berichtet er ausführlich über das Prozedere der Ratswahl und der Ämterbesetzung nach der Einsetzung des neuen Rates (Kapitel 4–6, s. auch Kapitel 9), worauf ein Kapitel über Besoldungsfragen folgt (Kapitel 10). Jeweils eigene Kapitel widmet er den Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ämter der Bürgermeister (Kapitel 7), der Losunger (Kapitel 11), der Kriegsherren (Kapitel 12, 18), der Septemviren (Kapitel 13) und der Alten Genannten (Kapitel 14). Neben den gewählten Ratsherren und ihren Aufgaben berücksichtigt Scheurl auch stets die Besoldeten in Diensten des Rates. So etwa hält er penibel fest, wieviele Schreiber den einzelnen Institutionen jeweils zugeordnet waren. Der *Cancellaria Senatus*, den Ratsschreibern (Kapitel 26), die er als *oculi Magistratus* bezeichnet, hat er sogar ein eigenes Kapitel zugeordnet. Sie würden ebenso gut bezahlt wie

351 Christoph (II.) Scheurl, *Epistola ad Staupitium*, ed. von SCHEURL, 1999, S. 27.

352 Zur Überlieferungsgeschichte vgl. Einleitung zur Edition Christoph (II.) Scheurl, *Epistola ad Staupitium*, ed. von SCHEURL, 1999, S. 23.

353 Vgl. CDS XVI, Anhang A, S. 782.

354 Christoph (II.) Scheurl, *Epistola ad Staupitium*, ed. von SCHEURL, 1999, S. 27.